

c

## Öffentliche Bekanntmachung

### 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hagenmoos/Engle“, St. Georgen-Peterzell

#### Erneute öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat am 28.11.2018 den Änderungsbeschluss zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften „Hagenmoos / Engle“ mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gefasst. Am 24.03.2021 wurde der Änderungsentwurf sowie das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Anhörung und die Durchführung der Offenlage beschlossen.

Aufgrund der Erweiterungsabsichten eines bestehenden Gewerbebetriebes soll die Erweiterung des Bebauungsplangebietes zur Rechtskraft geführt werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit den gleichen Rahmenbedingungen, wie bei den vorhergehenden, bereits rechtskräftigen Bebauungsplanänderungen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Für das Bebauungsplanänderungsverfahren ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht vom 01.03.2021 bildet einen gesonderten Teil der Begründung und zu folgenden Themen liegen umweltbezogenen Informationen vor:

- **Boden:** Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktionen
- **Fläche und unzerschnittener Raum:** Auswirkung der Planung auf das Landschaftsgefüge und dessen Struktur
- **Wasser:** Auswirkung der Planung auf den Versiegelungsgrad auf stehende und fließende Gewässer
- **Klima:** Auswirkung der Planung auf das lokale und regionale Klima
- **Flora und Fauna:** Auswirkung der Planung auf Arten und Biotope
- **Landschaftsbild/Erholung:** Auswirkung der Planung auf die landschaftliche Vielfalt und Eigenart
- **Mensch:** Auswirkung der Planung auf die menschlichen Grundbedürfnisse

sowie Hinweise zu **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** von möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie Hinweise zum erforderlichen **Ausgleich**

**Wald:** Im Falle überplanter Waldflächen sind Erläuterungen zu forstlichen sowie artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Ergänzend liegt der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 01.03.2021 aus. Darin sind Aussagen zu folgenden Themen zu entnehmen:

- Verbotstatbestände für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Haselmaus
- Hinweise zu Konfliktvermeidenden Maßnahmen und den erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Aufgrund eines Formfehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird das Verfahren wiederholt. Die Unterlagen sind gegenüber der bereits durchgeführten Offenlage vom 23.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021 unverändert geblieben.

Zum Zwecke der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit folgenden Unterlagen

- Bebauungsplan (Planzeichnung) vom 30.10.2018
- Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften jeweils vom 01.03.2021
- Begründung zum Bebauungsplan vom 01.03.2021
- Umweltbericht vom 01.03.2021
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 01.03.2021

in der Zeit

**vom 28. Februar 2022 bis einschließlich 29. März 2022**

bei der Stadtverwaltung St. Georgen im Schwarzwald, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen  
vor Zimmer 409, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag      vormittags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
   nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag                      nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da derzeit das Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung besucht werden darf, ist es erforderlich unter der Telefonnummer 07724/87-181 einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt St. Georgen unter [www.st-georgen.de](http://www.st-georgen.de) → Rathaus → Bekanntmachungen → Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können schriftlich, per Mail an [planverfahren@st-georgen.de](mailto:planverfahren@st-georgen.de) oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Namens und der Anschrift des Verfassers hilfreich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

St. Georgen im Schwarzwald, den 16.02.2022

  
Michael Rieger  
Bürgermeister